

Sonderrichtlinie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest“, „IPCEI-Richtlinie“) „Mikroelektronik (ME)“

BMK: GZ 2020-0.498.497

BMDW: GZ 2020-0.840.638

Inhalt

1	Präambel	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Motive.....	5
2	Rechtsgrundlagen	6
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	6
2.2	Europarechtliche Grundlagen	6
3	Ziele.....	7
3.1	Regelungsziele	7
3.2	Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Vorhaben.....	7
3.3	Indikatoren	7
3.4	Evaluierung und wirkungsorientierte Folgenabschätzung.....	8
3.5	Förderungsgegenstand, Förderbare Projekte und Förderungskriterien	9
3.6	Vereinbarkeitskriterien	10
3.7	Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	11
3.7.1	Formelle Voraussetzungen	11
3.7.2	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber	12
3.8	Förderungsart	12
3.9	Förderungsintensität.....	12
4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	13
4.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	13
4.2	Anreizeffekt	13
4.3	Förderungszeitraum.....	13
4.4	Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014 und gemäß Punkt 34 der „Mitteilung“	14
5	Förderbare Kosten	15
5.1	Allgemeine Regelungen.....	15
5.2	Kosten- und Abrechnungsleitfaden.....	15
5.3	Förderbare Kosten	15
6	Ablauf der Förderungsgewährung	17
6.1	Abwicklungsstellen	17
6.2	Phasen der Antragsstellung und Genehmigung.....	17
6.2.1	Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen (Phase 1)	17

6.2.2	Ausarbeitung und Prüfung von Projektportfolios (Phase 2).....	18
6.2.3	Genehmigung (Phase 3).....	18
6.3	Sprachliche Voraussetzungen	19
6.4	Förderungsverträge	19
6.5	Datenverarbeitung.....	20
6.6	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	21
6.7	Gerichtsstand	23
7	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	23
7.1	Berichte und Kontrolle	23
7.2	Auszahlung	24
8	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
8.1	Geltungsdauer	25
8.2	Veröffentlichung.....	25
8.3	Geschlechtssensible Sprache	25
9	Anhang	26
9.1	Begriffsbestimmungen	26

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Vor dem Hintergrund geopolitischer Umwälzungen und der gegenwärtigen digitalen Transformation ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich Österreich verstärkt im Rahmen der europäischen Industriepolitik engagiert. Basierend auf der europäischen Diskussion zur Bedeutung der strategischen Wertschöpfungskette ist ein ganzheitlicher Ansatz zu etablieren, der eine langfristige industriepolitische Strategie verfolgt und konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Innovationsperformance in den strategisch bedeutenden Schlüsseltechnologien implementiert. Um die langfristigen Chancen Österreichs sicherzustellen und die Einbindung heimischer FTI-Aktivitäten in europäische Projekte und Prozesse zu stärken, müssen in Österreich hierfür ausreichend Anreize geschaffen werden.

Zur Erhöhung der Forschungs- und Innovationsaktivitäten muss eine Forcierung der von der EU-Kommission definierten Schlüsseltechnologien („Key Enabling Technologies“, KETs) als zentrale Teile der strategischen Wertschöpfungsketten für Europa und eine grundsätzliche Beteiligung an Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest“, IPCEI) stattfinden. Durch industriepolitische Instrumente wie IPCEI sollen die Mitgliedstaaten dazu ermutigt werden, grenzübergreifende Projekte zu fördern, die einen klaren Beitrag zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit leisten. Darüber hinaus werden gemäß derzeitiger Mitteilung der Kommission durch IPCEI Vorhaben unterstützt, die von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Klimaziele der Union sind.

Mikroelektronik ist ein Teilbereich der Elektro- und Elektronikindustrie und zählt zu den Schlüsseltechnologien. Sie umfasst Halbleitermaterialien und entsprechende mikroelektronische Bauteile, wie Chips und Sensoren. Der weltweite Umsatz in der Halbleiterproduktion beträgt 470 Mrd. USD bei einem Wachstum von 9 %. Die Europäische Union war zwar gemessen am Umsatz der viertgrößte Produzent von Halbleitern (ca. 9 % der Weltproduktion), dennoch ist der Anteil leicht rückläufig.

Weder einzelne EU-Mitgliedsländer noch die Industrie verfügen über notwendige kritische Masse im Bereich Mikroelektronik. Damit ist Thema von strategischer gesamteuropäischer Bedeutung. Österreich im Bereich Mikroelektronik ist der sechstgrößte Standort innerhalb der Europäischen Union mit rd. 4% der Unternehmen in diesem Sektor.

Im Regierungsprogramm erfährt der IPCEI Beitritt eine klare politische Unterstützung, die dessen Bedeutung im Bereich Standort- und Industriepolitik sowie für Wissenstransfer und Forschungsinfrastrukturen ausdrücklich hervorhebt.

1.2 Motive

Im Rahmen von IPCEI können Wissen, Know-how, finanzielle Mittel und Wirtschaftsbeteiligte aus der gesamten Europäischen Union zusammengeführt werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren, die ansonsten nicht gelöst werden könnten. Dabei ist anzumerken, dass ein Vorhaben als IPCEI beschrieben werden kann, wenn es Teil eines transnationalen europäischen Programms ist, das gemeinsam von einer Reihe von Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt wird oder das Ergebnis einer konzertierten Aktion einer Reihe von Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung einer gemeinsamen Bedrohung ist. Der Begriff „Vorhaben“ wird in der gegenständlichen Richtlinie daher im Sinne des Artikels 107, Absatz 3, Ziffer b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das IPCEI ME verwendet, das aus mehreren „Projekten“ besteht. Das IPCEI ME wurde bereits im Dezember 2018 nach zweijährigen Verhandlungen durch die Europäische Kommission notifiziert. Österreich tritt diesem nachträglich bei.

IPCEI können aufgrund ihrer positiven Spill-over-Effekte für alle Politikbereiche und Maßnahmen relevant sein, die gemeinsame europäische Ziele verfolgen und industriepolitische Aktivitäten auf nationaler Ebene aufgreifen. Dies gilt insbesondere für die Ziele des Green Deals der Europäischen Kommission, die Leitinitiativen der Europäischen Union sowie Schlüsselbereiche für das Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerb wie die von der Europäischen Kommission definierten Schlüsseltechnologien (KETs).

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation & Technologie sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beabsichtigen daher, auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie, das wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) „ME“ zum Thema „Mikroelektronik“ zu fördern. Das IPCEI „Mikroelektronik“ ist in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene als ein Vorhaben (entspricht einem Programm gemäß ARR 2014), aber mit individuellen Fördernehmerinnen und Fördernehmern, mit jeweils eigenen Förderverträgen, zu sehen deren Tätigkeiten sich inhaltlich unter dem Thema „Mikroelektronik“ subsumieren lassen.

Österreich verfügt über eine starke Mikroelektronikindustrie und viele Weltmarktführer. In Österreichs Mikroelektronikindustrie arbeiten mehr als 65.000 Beschäftigte in knapp 200 Unternehmen und erwirtschaften einen Umsatz von über 80 Mrd. Euro. Elektronik und Mikroelektronik sind die Basis der Digitalisierung und damit vieler zukunftssträchtiger Geschäftsfelder, wie Automatisierung und Industrie 4.0. Sie bilden auch die Grundlage für neue Produktions- und Fertigungsarten. Ein Zehntel der weltweiten Wirtschaftsleistung hängt von Elektronikprodukten und daran hängenden Dienstleistungen ab.

Mit der Teilnahme am IPCEI ME kann sich die österreichische Elektronikindustrie mit ihren Kunden in internationalen Wertschöpfungsketten vernetzen und zum Aufbau europäischer Produktionskapazitäten in einer Schlüsseltechnologie beitragen.

2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie ist eine Sonderrichtlinie nach § 5 der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln", BGBl. II, 208/2014 idGF (ARR 2014). Die ARR 2014 sind auf sämtliche Förderungen auf Basis dieser Sonderrichtlinie anwendbar, soweit hier nichts Abweichendes festgelegt wird.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (2014/C 188/02) vom 20.6.2014 („Mitteilung“) verlängert durch ABL. C 224/2 vom 8.7.2020 (2020/C 224/02).

Die Sonderrichtlinie „Mikroelektronik“ basiert auf

- Punkt 21 der „Mitteilung“: F&E&I-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.
- Punkt 22 der „Mitteilung“: Vorhaben, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen.
- Punkt 23 der „Mitteilung“: Umwelt-, Energie- oder Verkehrsvorhaben müssen entweder von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie (einschließlich der Energieversorgungssicherheit) oder für die Verkehrsstrategie der Union sein oder aber erheblich einen signifikanten Beitrag zum Binnenmarkt leisten (einschließlich aber nicht beschränkt auf diese spezifischen Sektoren).

3 Ziele

3.1 Regelungsziele

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Projekten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation („Research and Development and Innovation“; in Folge „RDI“) und erste gewerbliche Anwendung („First Industrial Deployment“; in Folge „FID“) erfüllen. Das Ziel der Richtlinie ist die transparente Abwicklung dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen (siehe nähere Ausführungen zu 4.4.).

3.2 Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Vorhaben

Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zielen auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit sowie groß angelegte Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben in industriellen Stärkefeldern als auch zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit ab. Darüber hinaus leisten sie einen signifikanten Beitrag für den Klimaschutz und die Energieversorgung.

Diese Ziele sind verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten, diese werden im Rahmen des in Österreich seit 01.01.2013 geltenden Haushaltsrechts (BHG 2013), welches eine wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung vorschreibt, abgebildet. Die Ziele der IPCEI stehen in Einklang mit diesen Wirkungszielen.

Für die österreichische Beteiligung am IPCEI „ME“ sind diese Ziele:

- Schaffung zusätzlicher hochqualifizierter Stellen
- Erhöhung der Kooperationsintensität, Generierung von Spill-Over-Effekten in den Wertschöpfungsketten im Zuge der IPCEI Implementierung
- Erhöhung der IP Generierung und Nutzung der F&E-Ergebnisse bzw. deren Verwertung/Nutzung
- Erhöhung der internen Investitionen in F&E und Infrastruktur pro Einzelunternehmen in Einzeltechnologien der ME

3.3 Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten nachvollzogen werden. Die Ist- und Sollwerte werden in der WFA detailliert aufgeschlüsselt.

Zur Darstellung kumulierter Wirkungen aller im Rahmen dieser Richtlinie abgewickelten Projektportfolios werden folgende Indikatoren herangezogen:

Tabelle „Indikatoren“

Ziele	Indikator	Sub-Indikator	Beschreibung	Quelle
Schaffung zusätzlicher hochqualifizierter Stellen	I Beschäftigung	Ia	Wissenschaftliche Stellen (PostDoc, Master, Bachelor, PhD) und Fachkräfte	Befragung der Förderungsnehmer
		Ib	Anteil weiblicher Beschäftigter an den wissenschaftlichen Stellen und Fachkräften	Befragung der Förderungsnehmer
Erhöhung der Kooperationsintensität, Generierung von Spill-Over-Effekten in den Wertschöpfungsketten im Zuge der IPCEI Implementierung	II Wirtschaft	II	Anzahl von neuen Kooperationen bzw. Intensivierung bestehender Kooperationen (in Österreich, mit IPCEI-Partnern, im europäischen Raum)	Befragung der Förderungsnehmer
Erhöhung der IP Generierung und Nutzung der F&E-Ergebnisse bzw. deren Verwertung/Nutzung	III Patente & Vermarktung	IIIa	Patente in den Technologiefeldern der ME	Befragung der Förderungsnehmer
		IIIb	Erhöhung der Produktionskapazität und der Lizenzen	Befragung der Förderungsnehmer
Erhöhung der internen Investitionen in F&E und Infrastruktur pro Einzelunternehmen in Einzeltechnologien der ME	IV Invest	IV	In-kind Investitionen und Quote (RDI, FID) in den geförderten Technologiefeldern (IPCEI-Projektportfolios)	Befragung der Förderungsnehmer

3.4 Evaluierung und wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Es sind die Erfordernisse haushaltsrechtlicher Vorgaben einzuhalten. Diese besagen gemäß § 16 (2) BHG 2013, dass vor Inkraftsetzung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen, die nicht unter § 16 (1) BHG 2013 fallen (Verordnungen, über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen),

das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben nach § 17 (1) BHG 2013 ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) anzuschließen. Im Rahmen dieser WFA werden Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen definiert, welche Erfolg darstellbar machen sollen und politische Steuerung unterstützen.

Im Rahmen der Evaluierung soll die Konformität der Vorhaben zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in 3.2. (Regelungsziele), 3.3. (Indikatoren) und der in nachfolgenden Absätzen genannten Aspekte.

Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert. Auf Basis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist 2024 jedenfalls eine Evaluierung vorgesehen.

3.5 Förderungsgegenstand, Förderbare Projekte und Förderungskriterien

Förderungsgegenstand:

Forschungs- und Entwicklungsprojekte („RDI“) und erste gewerbliche Nutzung zur Fertigung für spezielle Anwendungen („FID“).

Förderbare Projekte:

1. Auf Basis dieser Richtlinie sind förderbare Projekte im Bereich RDI insbesondere:
 - a) im Bereich industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen;
 - b) zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen;
 - c) Investitionen in die Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur.
2. Auf Basis dieser Richtlinie sind förderbare Projekte im Bereich FID insbesondere investiv mit der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse. Voraussetzung ist, dass es zu einer ersten gewerblichen Nutzung kommt, die sich auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen oder neuartigen Ausrüstungen und Einrichtungen bezieht. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.

Förderungskriterien:

Jedes Projekt ist Teil des IPCEI „Mikroelektronik“-Vorhabens, die Kriterien für dieses Vorhaben gelten somit (zumindest Teile davon) auch für die einzelnen Projekte.

Förderbare Projekte haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- **Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die Europäische Kommission (Prüfung erfolgt durch die nationalen Förderstellen und die Europäische Kommission):**
 - RDI-Projekte müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für RDI unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.
 - Projekte, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht in Betracht.
- **Zusätzliche Kriterien für eine positive Beurteilung der Projekte durch die nationalen Förderstellen:**
 - die Projekte stärken die Positionierung Österreichs in den betreffenden Wertschöpfungsketten;
 - die Projekte adressieren Themenfelder mit hoher strategischer Relevanz für den Innovations- und Wirtschaftsstandort Österreich;
 - der Produktionsstandort Österreich wird durch die Projekte abgesichert und in strategischen Themenfeldern ausgebaut;
 - die Projekte befördern die wirtschaftliche Nutzung vorhandener F&E-Kompetenz in Österreich;
 - die Projekte führen zur Herausbildung marktrelevanter Stärkefelder in den Bereichen Halbleiterherstellung und Systemintegration.

3.6 Vereinbarkeitskriterien

Bei der Prüfung, ob eine Beihilfe zur Förderung eines IPCEI nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, berücksichtigt die Europäische Kommission die folgenden Kriterien¹:

- Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfe;
- Vermeidung unverhältnismäßiger Wettbewerbsverzerrungen und Abwägungsprüfung;

¹ Dem Gerichtshof zufolge verfügt die Kommission bei der Würdigung der Vereinbarkeit von IPCEI über einen Ermessensspielraum. Gemeinsame Rechtssachen C-62/87 und 72/87, Exécutif régional wallon und SA Glaverbel/Kommission, Slg. 1988, 1573, Randnr. 21.

- Transparenz (siehe 8.2 „Veröffentlichung“).

Im Rahmen der Abwägungsprüfung untersucht die Europäische Kommission, ob die zu erwartenden positiven Auswirkungen die möglichen negativen Effekte überwiegen.

In Anbetracht der Art des Projekts kann die Europäische Kommission die Auffassung vertreten, dass das Vorliegen eines Marktversagens oder anderer wichtiger systemischer Mängel sowie der Beitrag zu einem gemeinsamen europäischen Interesse angenommen werden können, wenn das Projekt die angegebenen Förderkriterien erfüllt.

3.7 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

3.7.1 Formelle Voraussetzungen

Auf Basis dieser Richtlinie werden in erster Linie Förderungen an Unternehmen vergeben, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), ergänzend können Förderungen an Universitäten und Forschungseinrichtungen, die keine Beihilfen darstellen (nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten) vergeben werden, sofern sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem IPCEI „Mikroelektronik“ stehen.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, die bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Formelle Voraussetzungen gemäß Artikel 2 der „Mitteilung“:

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Unternehmen, die sich im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien² oder etwaiger Folgeleitlinien in geänderter oder neuer Fassung, in Schwierigkeiten befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zusätzliche formelle Voraussetzungen gemäß ARR 2014:

² Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2). Wie dort unter Randnummer 20 erläutert, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten, da es in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist.

Aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise ist von den Abwicklungsstellen zu prüfen, ob

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

3.7.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte vorab entsprechend den formellen Voraussetzungen (siehe 3.7.1) und dem erwarteten Beitrag zum Vorhaben IPCEI „Mikroelektronik“ eingeschränkt werden.

3.8 Förderungsart

Die Förderung auf Basis dieser Richtlinie erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Andere Formen von Förderungen, wie Kredite, Garantien können auf Basis bestehender Richtlinien erfolgen und mit der Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie kumuliert werden (siehe 4.4).

3.9 Förderungsintensität

Unter Förderungsintensität (bezogen auf Beihilfen „Beihilfenintensität“) versteht man gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung den Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die Beihilfemaximalintensität richtet sich gemäß der „Mitteilung“ hingegen nach der festgestellten Finanzierungslücke im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten. Die Finanzierungslücke entspricht den auf den Projektstart abgezinsten Summen aus positiven und negativen Zahlungsflüssen (Cash Flows). Sollte es die Analyse der Finanzierungslücke rechtfertigen, könnte die laut Europäischer Kommission zulässige Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erreichen.

Dieser beihilferechtlich zulässige Maximalbetrag darf durch die nationale Förderung nicht überschritten werden. Die tatsächliche Höhe der nationalen Förderungsintensität ist gedeckelt mit dem aus der Finanzierungslücke errechneten Beihilfemaximalbetrag bzw. der im europäischen Projektantrag verankerten angesuchten Beihilfe pro Projekt. Der Richtwert für den Prozentsatz der nationalen Förderungsintensität beträgt 25% der förderfähigen Kosten.

4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

4.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstellen überprüfen vor Gewährung der Förderung, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Projekt zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen oder die Kriterien für ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß 3.7.1. zutreffen.

4.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Projekt vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens (siehe 4.3.) begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungnehmerin oder der potenzielle Förderungnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden.

4.3 Förderungszeitraum

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsansuchen vor Projektbeginn eingereicht wurde.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Projektportfolios bei den nationalen Abwicklungsstellen, der im Förderungsvertrag festzulegende Zeitpunkt für die Kostenanerkennung kann jedoch aufgrund wesentlicher Änderungen des Projekts, die sich durch die Genehmigung durch die Europäische Kommission oder aufgrund der nationalen Prüfung ergeben, auch mit einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist entsprechend dem Notifikationsschreiben der Euro-

päischen Kommission festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstellen gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

4.4 Kumulierung und Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen gemäß § 17 ARR 2014 und gemäß Punkt 34 der „Mitteilung“

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle oder den Abwicklungsstellen zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Projekt, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.
3. ob für ähnliche oder vergleichbare Projekte in den letzten drei Jahren direkt oder indirekt Beihilfen gleicher Intensität außerhalb der EU gewährt wurden oder noch gewährt werden. Wenn jedoch nach drei Jahren noch mit Verzerrungen des internationalen Handels zu rechnen ist, kann der Bezugszeitraum entsprechend den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Wirtschaftszweiges verlängert werden (siehe Punkt 34 der „Mitteilung“).

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern die von der Europäischen Kommission genehmigte Beihilfenintensität nicht überschritten wird.

Daher haben die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstellen vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Dabei ist auch eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Ergänzend werden Förderungen anderer Förderungsstellen für die selben Kosten in der Antragsphase und im Rahmen der Zwischen- und Endberichte abgefragt. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

5 Förderbare Kosten

5.1 Allgemeine Regelungen

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Projektes angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

5.2 Kosten- und Abrechnungsfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von den jeweiligen Abwicklungsstellen ein Kosten- bzw. Abrechnungsfaden mit detaillierten Regelungen zu 5.3. im Einvernehmen mit der bzw. dem richtlinienverantwortlichen Bundesministerin bzw. Bundesminister den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt.

5.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Kosten für Durchführbarkeitsstudien, einschließlich vorbereitender technischer Studien, sowie Kosten für den Erhalt von Genehmigungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind (mit Ausnahme von Vergabeverfahren);
2. Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (einschließlich Anlagen und Transportmittel), sofern und solange sie für das Projekt genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als beihilfefähig;
3. Kosten für die Nutzung von Gebäuden, Infrastruktur und Grundstücken während des Projektzeitraums;

4. Kosten für sonstige Materialien, Bedarfsmittel und dergleichen, die für das Projekt erforderlich sind;
5. Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten. Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Patente, die von unabhängigen Dritten zu marktüblichen Bedingungen erworben oder lizenziert wurden, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das unterstützte Projekt verwendet werden;
6. Personal- und Verwaltungskosten, die für die FuEul-Tätigkeiten unmittelbar anfallen, einschließlich der FuEul-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten gewerblichen Nutzung³ oder im Falle eines Infrastrukturprojekts beim Bau der Infrastruktur angefallene Kosten;
7. Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:
 - a) Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, EDV-, Nachrichtenaufwand
 - b) Büromaterial, Drucksorten
 - c) Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
 - d) Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
 - e) Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
 - f) Reinigung, Entsorgung
 - g) Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
 - h) Verpackungs- und Transportkosten
 - i) Fachliteratur
 - j) Versicherungen
8. Bei Beihilfen für Projekte der ersten gewerblichen Nutzung: die Investitionsaufwendungen (CAPEX) und Betriebskosten (OPEX), sofern die gewerbliche Nutzung ein Ergebnis von FuEul-Tätigkeiten ist⁴ und selbst eine sehr wichtige FuEul-Komponente umfasst, die ein integraler und notwendiger Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist. Die Betriebskosten müssen zu einer derartigen Komponente des Projekts in Bezug stehen.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen

³ Der Begriff erste gewerbliche Nutzung bezieht sich auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen oder neuartige Ausrüstungen und Einrichtungen. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.

⁴ Die erste gewerbliche Nutzung muss nicht durch das gleiche Unternehmen erfolgen, das die RDI-Tätigkeit ausgeführt hat, solange letzteres die Rechte auf Nutzung der Ergebnisse des ersteren erwirbt und die RDI-Tätigkeit sowie die erste gewerbliche Nutzung vom Projekt abgedeckt sind und zusammen angemeldet werden.

beruhen. Sollten keine gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorliegen, ist das Gehaltsschema des Bundes als Obergrenze heranzuziehen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragstellung oder außerhalb der Projektlaufzeit angefallen sind. Bezüglich Anerkennungszeitpunkt für förderbare Kosten siehe 4.3.

6 Ablauf der Förderungsgewährung

6.1 Abwicklungsstellen

Mit der Abwicklung der Förderung werden die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) gemeinsam betraut (in Folge: „Abwicklungsstellen“, da jede Abwicklungsstelle über die optimale Kompetenz für den Teil „RDI“ und „FID“ verfügt. Die administrativen Kosten werden jeweils nur einer Abwicklungsstelle für den auf sie entfallenden Teil ersetzt, damit können Mehrkosten ausgeschlossen werden. Mit den Abwicklungsstellen ist ein Vertrag abzuschließen.

6.2 Phasen der Antragsstellung und Genehmigung

6.2.1 Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen (Phase 1)

Die Haushaltsführende Stelle oder eine von der Haushaltsführenden Stelle beauftragte Stelle fordert in der ersten Phase zur Einreichung von Projektskizzen auf.

Die wesentlichen Inhalte einer Projektskizze sind:

- Beschreibung des Unternehmens im Hinblick auf mikroelektronikrelevante Aktivitäten
- Beschreibung des/der einzureichenden Projekte/s und dessen Einbettung in den ersten industriellen Einsatz der gewerblichen Anwendung „FID - First industry deployment“
- Geplante Aktivitäten für Fertigung wie z.B. Stationen als Zulieferer, Logistik, Komponentenfertigung, Automatisierung, Elektronik für thermisches Management und Überwachung
- Bisherige Aktivitäten auf diesem Gebiet
- Geplantes Investment
- Ziele des Projekts/der Projekte
- Mögliche Partner: Wissenschaftliche Partner, KMUs, Industriepartner – jeweils auf nationaler oder europäischer Ebene
- Geplante Zeitleiste für die Hauptaktivitäten unter Description (keine Detailplanung).

6.2.2 Ausarbeitung und Prüfung von Projektportfolios (Phase 2)

Die an der Antragstellung interessierten Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von den Abwicklungsstellen aufgefordert Projektportfolios mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:

1. beteiligte Partner der europäischen Arbeitsgemeinschaft (Kurzdarstellung), Struktur der Zusammenarbeit bzw. des Konsortiums,
2. strategische Ausgangslage der beteiligten Partner, Ziele des Projekts, Abdeckung der Wertschöpfungskette,
3. Stand von Forschung, Technologie und Markt, Patentlage,
4. Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und technische Konkurrenzsituation,
5. Projektzeit- und -arbeitsplan, Meilensteine und Zwischenziele,
6. Finanzierungs- und Investitionsplan, grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht (Angabe von Kostenarten, Eigenmittel/Drittmittel, Personenmonaten, gegebenenfalls weiteren Kosten/Ausgaben),
7. Verwertungsplan mit Darlegung der Marktperspektiven inklusive Zeithorizont und Planzahlen, Abnehmerstrukturen, Mehrwert für den Standort Österreich und EU.

Die Abwicklungsstellen prüfen die Projekt-Portfolios auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und haben der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Projekt-Portfolios eine angemessene Frist zu setzen. Ziel der Prüfung der Projekt-Portfolios durch die Abwicklungsstellen ist die Einhaltung der in 3.5 aufgezählten formellen und inhaltlichen Förderkriterien der Europäischen Kommission.

Projekt-Portfolios, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch die Abwicklungsstellen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Abwicklungsstellen können für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen.

Als Ergebnis des Bewertungs- und Qualitätssicherungsvorgangs haben die Abwicklungsstellen eine Empfehlung zur Vorlage des Projektportfolios zur Pränotifikation an die Europäische Kommission an die jeweilige Bundesministerin oder den jeweiligen Bundesminister abzugeben. Die Entscheidung zur Vorlage der empfohlenen Projektportfolios an die Europäische Kommission obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister.

6.2.3 Genehmigung (Phase 3)

Nach Beendigung der Pränotifikation fordert die Abwicklungsstellen während oder nach der Notifikation durch die Europäischen Kommission die gemäß Pränotifikation genehmigten Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Übermittlung der Förderungsansuchen im na-

tionalen Einreichungsportal auf. Das Förderungsansuchen entspricht den im Zuge der Pränotifikation von der Europäischen Kommission vorgegebenen Bedingungen, Vorgaben und hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei den jeweiligen Abwicklungsstellen ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch die Abwicklungsstellen nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Abwicklungsstellen können für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen.

Als Ergebnis des Bewertungs- und Qualitätssicherungsvorgangs haben die Abwicklungsstellen eine Empfehlung zur Förderung an die jeweilige Bundesministerin oder den jeweiligen Bundesminister abzugeben.

Die Förderentscheidung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister.

6.3 Sprachliche Voraussetzungen

Die Förderungsabwicklung erfolgt primär in deutscher Sprache; fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Dokumente, die zur Vorlage an IPCEI-Projektpartner in anderen Mitgliedstaaten oder zur Vorlage an die Europäische Union bestimmt sind, sind jedenfalls in englischer Sprache vorzulegen bzw. ist über Aufforderung der Abwicklungsstellen eine Übersetzung in englischer Sprache unverzüglich nachzureichen.

6.4 Förderungsverträge

Eine Förderung darf nur im Umfang der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstellen haben für die IPCEI Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung auf Basis der förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie ein Verweis auf einen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
5. genaue Beschreibung des geförderten Projekts (Förderungsgegenstand),
6. Fristen für die Einbringung des geförderten Projekts sowie für die Berichtspflichten,

7. Auszahlungsbedingungen,
8. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
9. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe 6.5 „Einstellung der Förderung und Rückzahlung“),
10. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Projekts entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Mitwirkung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an der Evaluierung und Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren.

6.5 Datenverarbeitung

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass ihre personenbezogenen Daten von der haushaltführenden Stelle und den jeweiligen Abwicklungsstellen als gemeinsame Verantwortliche entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO) sowie dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF verarbeitet werden.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der haushaltführenden Stelle übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der haushaltführenden Stelle und den Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der haushaltführenden Stelle übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes (Landes) und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies

entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstellen berechtigt sind, die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungswerber haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder den Abwicklungsstellen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 iGf, erfolgt.

Des Weiteren sind die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstellen berechtigt, eine Transparenzdatenbankabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von den Abwicklungsstellen eine Zustimmungserklärung einzuholen.

6.6 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltführenden Stelle, den Abwicklungsstellen oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungsenehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,
5. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
11. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU Förderungsmitteln),
12. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsenehmerin oder vom Förderungsenehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsenehmerin oder des Förderungsenehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Wie unter Punkt 5 beschrieben werden nur genehmigte Kosten gefördert. Der Förderungsvertrag definiert die Obergrenze der Förderung. Ein früheres Ende der FID-Phase oder höhere tatsächliche Einnahmen als prognostiziert führen automatisch zu einer Kürzung der Beihilfe durch die oben genannte Regelung über Anpassungen der Kostenplanung.

Der nach Projektende vom Unternehmen vorgelegte Abschlussbericht muss die tatsächlichen Einnahmen enthalten, die mit der erhaltenen Förderung abgeglichen werden. Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

6.7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

7.1 Berichte und Kontrolle

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Bei mehrjährigen Leistungen sind in zumindest jährlichen Zeitabständen Verwendungsnachweise (Zwischenbericht gemäß § 42 ARR 2014) durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer zu legen. Die Verpflichtung Verwendungsnachweise zu legen sind in den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung festzulegen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Projekts sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführende

Stelle oder die Abwicklungsstellen haben sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstellen haben die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Zudem haben die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstellen vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzdatenbank vorzunehmen. Darüberhinaus gibt es ein Austauschverfahren mit anderen Förderungsstellen bei Verdachtsfällen.

Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstellen haben eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

Es werden von den Abwicklungsstellen Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstellen werden im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

7.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistungsfälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Projekt entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalierten Teilbeträgen (inklusive einer Startrate) und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und allenfalls bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 7.1 „Berichte und Kontrolle“).

8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 30.09.2020 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Projekts anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 31.12.2021 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Richtlinie nur mehr auf Projekte anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie ein Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

8.2 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. den Beihilfe-Websites (in der Regel der Abwicklungsstellen) zu veröffentlichen.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstellen sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zur Verfügung gestellte veröffentlichbare Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungswerber können gegen weitere Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

8.3 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014) enthält, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

9 Anhang

9.1 Begriffsbestimmungen

1. **„Industrielle Forschung“:** Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
2. **„Experimentelle Entwicklung“:** Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
3. **„Forschungsinfrastruktur“:** Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.